

Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Samtgemeinde Papenteich (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Samtgemeinde Papenteich in seiner Sitzung am 02. November 2010 folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines

Die Samtgemeinde Papenteich erhebt im Sinne des § 5 NKAG Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Samtgemeinde. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Verordnung der Samtgemeinde Papenteich über Art und Umfang der Straßenreinigung (Straßenreinigungsverordnung) sowie der Satzung der Samtgemeinde Papenteich über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr und die Kosten des Winterdienstes ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter auf- bzw. abgerundet. Hierfür wird eine jährliche Straßenreinigungsgebühr erhoben.
- (2) Die Samtgemeinde Papenteich trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 25 % der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt. Der auf die Samtgemeinde Papenteich entfallende Teil umfasst insbesondere
 1. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden,
 2. die Kosten für die Reinigung der vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Absatz 1 Nr 5 a Nds. Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 227 Abs. 1 Abgabenordnung in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 3 Hinterlieger und Teilanlieger

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde Papenteich zu reinigenden Straßen anliegen, durch diese aber erschlossen werden, sind die der zu reinigenden Straßen zugewandten Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die maßgebliche Berechnungsgrundlage. Der Straße zugewandt sind die Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen. In diesen Fäl-

len ist die Ausdehnung maßgeblich, die sich durch senkrechte Projektion der Grundstücksbegrenzungslinien auf die zu reinigende Straße bzw. deren in gerader Linie gedachten Verlängerung ergibt.

- (2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die längste Grundstücksseite maßgeblich, die zu einer zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Grundstücksseite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer Länge von über 50 m um 50 v. H. gekürzt.
- (4) Bei Grundstücken, die mit einem Teil an der zu reinigenden Straße anliegen, sind neben dem anliegenden Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie die in Abs. 1 genannten Abschnitte maßgebend. Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 4 Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr beträgt je Meter Straßenfront (§ 2) -,29 € je Monat, die Kosten des Winterdienstes werden in der angefallenen Höhe umgelegt.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Benutzer sind die Anlieger der Grundstücke im Sinne des § 4 der Straßenreinigungssatzung, die an den von der Samtgemeinde Papenteich zu reinigenden Straßen anliegen. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Grundstücke im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.

§ 6 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Bei der erstmaligen Aufnahme der Straßenreinigung gilt als Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht der 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Samtgemeinde Papenteich endgültig eingestellt wird.
- (3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes. Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 7
Einschränkung und Einstellung der Straßenreinigung

Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend für weniger als einen Monat eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde Papenteich aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 8
Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Gebühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gem. § 28 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Samtgemeindekasse zu zahlen. Ist in dem Gebührenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für diese Kalendervierteljahr zu entrichtenden Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Gebühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 9
Mitteilungspflicht

Der Samtgemeinde Papenteich ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 10
Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seinen gegen die in § 9 dieser Satzung geregelte Mitteilungspflicht verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Meine, 04. November 2010

Holzapfel
Samtgemeindebürgermeister

L.S.